



**Ev. Kindertagesstätte Wohltorf**

Alter Knick 27, 21521 Wohltorf

Tel: 04104 / 25 94 Fax: 04104 / 69 40 30

## Betreff: Läuse in der Einrichtung

Liebe Eltern,

leider sind bei uns im Haus Kopfläuse aufgetreten. Deshalb mache ich Sie mit den für diesen Fall vorgesehenen Vorschriften vertraut:

*„Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) verbietet Personen, die von Kopfläusen befallen sind, Kindertagesstätten und Schulen zu besuchen.*

*Nur nach einer einmaligen Behandlung mit einem wirksamen und zugelassenen Mittel darf das Kind am folgenden Tag die Einrichtung wieder betreten. Die korrekten Folgebehandlungen sind unabdingbare Voraussetzung zum weiteren Besuch der Einrichtung.*

*Das IfSG schreibt vor, dass Eltern von Kindern, die von Kopfläusen befallen sind, dies unverzüglich der Einrichtung melden müssen.*

*Zur Wiedenzulassung in die Einrichtung genügt eine schriftliche Bestätigung der Erziehungs-/Sorgeberechtigten gegenüber der Einrichtungsleitung, dass eine Behandlung korrekt durchgeführt wurde (aus „Merkblatt Wiedenzulassung nach Kopflausbefall des Gesundheitsamtes Kreis Herzogtum Lauenburg“).*

**Bei Auftreten einer Verlausung werden alle Eltern zur Kontrolle ihrer Kinder auf Kopflausbefall aufgefordert. Die Kinder dürfen die Gruppe erst dann wieder betreten, wenn ein schriftlicher Nachweis mit nachfolgendem Abschnitt erbracht wurde. Bei wiederholtem Befall wird ein ärztliches Attest angefordert (gemäß Kindertagesstätten-Satzung § 5).**

Wichtige Informationen zur Behandlung von Kopfläusen finden Sie auf der Rückseite, detaillierte Informationen halten die Erzieherinnen auf Anfrage für Sie bereit. Eine Weiterverbreitung lässt sich nur durch Ihre Sorgfalt und Zuverlässigkeit eindämmen. Wir hoffen auf Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Waltraud Bodenheim, Kindergartenleitung

Bitte kontrollieren Sie prophylaktisch den Kopf Ihres Kindes und bestätigen Sie dies durch Ausfüllen des unteren Abschnitts. Bitte trennen Sie diesen ab und geben ihn bei der Erzieherin Ihrer Gruppe ab!

**1. Erklärung der Eltern/Sorgeberechtigten von** \_\_\_\_\_ (Name des Kindes)

**2. Erklärung der Eltern/Sorgeberechtigten von** \_\_\_\_\_ (Name des Kindes) **nach Zweitbehandlung**

Ich habe den Kopf meines Kindes untersucht und keine Läuse oder Nissen gefunden.

Ich habe den Kopf meines Kindes untersucht, Läuse/Nissen gefunden und den Kopf mit einem nach § 18 IfSG in Verbindung mit dem RKI empfohlenen Mittel wie vorgeschrieben behandelt. Ich habe auch die Kontaktpersonen in meinem Haushalt untersucht und gegebenenfalls behandelt.

Es erfolgte eine Behandlung mit \_\_\_\_\_ (Name des Mittels) am \_\_\_\_\_.

Ich habe sämtliche im Garderobenfach befindliche Wäschestücke meines Kindes mitgenommen und bei 60 Grad gewaschen.

Ich habe Gebrauchsgegenstände von Läusen und Nissen befreit.

Ich habe Kontaktpersonen informiert, die sich in meinem Haushalt angesteckt haben könnten.

Ich versichere, dass ich den Kopf der befallenen Familienmitglieder in den nächsten Tagen und Wochen regelmäßig auf Läuse und Nissen untersuche und eine zweite Behandlung nach 8 bis 10 Tagen (je nach Mittel) durchführe.

Datum

Unterschrift eines Elternteils/Sorgeberechtigten



**Ev. Kindertagesstätte Wohltorf**

Alter Knick 27, 21521 Wohltorf

Tel: 04104 / 25 94 Fax: 04104 / 69 40 30

## Information des Gesundheitsamtes

- Durchsuchen Sie täglich sorgfältig bei gutem Tageslicht das Kopfhair Ihres Kindes nach Läusen und Nissen (Läuse-Eier: glänzend weißlich-gelb, kleben fest im Haar).
- Achten Sie auf Juckreiz und Entzündungszeichen im Bereich der Kopfhaut.
- Stellen Sie Ihr Kind kurzfristig bei Ihrem Kinder-/Hausarzt vor.
- Wenden Sie die verordneten Präparate genau entsprechend der Gebrauchsanweisung an.
- Die Entfernung der klebrigen Nissen nach erfolgter medizinischer Kopfwäsche erfordert höchste Sorgfalt:
  - mehrmaliges Ausspülen mit verdünntem Essigwasser (3 EL Essig auf 1 l Wasser)
  - gründliches Auskämmen mit einem Nissenkamm an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen

## Empfohlenes Behandlungsschema des Robert-Koch-Instituts

- Tag 1:** mit einem Insektizid behandeln und anschließend nass auskämmen
- Tag 5:** nass auskämmen, um früh nachschlüpfende Larven zu entfernen, bevor sie mobil werden
- Tag 8, 9 oder 10:** erneut mit dem Insektizid behandeln, um spät geschlüpfte Larven abzutöten
- Tag 13:** Kontrolluntersuchung durch nasses Auskämmen
- Tag 17:** ggf. letzte Kontrolle durch nasses Auskämmen

Bei fehlender Erfahrung sollte ganz besonders bei der Behandlung von Kleinkindern ärztlicher Rat eingeholt werden.

Detaillierte Informationen zur Vorgehensweise „Nasses Auskämmen mit einer Haarpflegespülung und Läusekamm in vier Sitzungen“ finden Sie unter [www.pediculosis.de](http://www.pediculosis.de). Das Verfahren ist zeitaufwendig und erfordert viel Geduld von Behandlern und Betroffenen. In Kombination mit einer topischen Behandlung sichert es aber eine hohe Erfolgsquote.

Unter [www.bvl.bund.de](http://www.bvl.bund.de) (Bedarfsgegenstände/Mittel zur Schädlingsbekämpfung) kann eine Liste eingesehen werden, die drei geprüfte und anerkannte Mittel zur Bekämpfung von tierischen Schädlingen ausweist.

## **Kopflausbefall (Pediculosis capitis)**

### **Robert-Koch-Institut (RKI) – Ratgeber für Ärzte (Auszug)**

Läuse nehmen mehrmals täglich Blut als Nahrung auf. Zugleich bringen sie Speicheldrüsensekrete in die Wunde ein, die Fremdkörperreaktionen und häufig Juckreiz hervorrufen. Kopfläuse übertragen in unseren Breiten keine Krankheitserreger.

Kopflausbefall hat nichts mit fehlender Sauberkeit zu tun, da Kopfläuse durch das Waschen der Haare mit gewöhnlichem Shampoo nicht beseitigt werden. Enge zwischenmenschliche Kontakte, insbesondere Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder und Jugendliche, begünstigen die Verbreitung von Kopfläusen. Kopfläuse können während aller Jahreszeiten gehäuft auftreten, wenn ihre Verbreitung durch mangelnde Kooperation oder unzureichende Behandlung begünstigt wird.

Gelegentlich ist die Übertragung auch indirekt über Gegenstände möglich (Kämme, Haarbürsten, Schals, Kopfbedeckungen, Fahrradhelm). Haustiere sind keine Überträger von Kopfläusen.

Ansteckungsgefahr ist gegeben, solange die Betroffenen mit mobilen Läusen befallen und noch nicht adäquat behandelt sind.

Die Diagnose wird bei einer systematischen Untersuchung des behaarten Kopfes durch den Nachweis von lebenden Läusen, Larven oder entwicklungsfähigen – d. h. von der Kopfhaut weniger als 1 cm entfernten – Eiern gestellt. Es wird empfohlen, das mit Wasser und einer Haarpflegespülung angefeuchtete Haar mittels eines Läusekamms zu untersuchen. Zum Auffinden der Läuse muss das Haar systematisch Strähne für Strähne gekämmt werden.

Eine optimale Behandlung besteht nach heutiger Auffassung in der Kombination chemischer, mechanischer und physikalischer Wirkprinzipien. Das mitunter empfohlene Abtöten von Läusen und Nissen durch die Anwendung von Heißluft, z. B. mittels eines Föhns, ist unzuverlässig und kann zu erheblichen Kopfhautschädigungen führen. Ebenso ist ein Saunaaufenthalt zur Abtötung der Läuse ungeeignet.

In der amtlichen Bekanntmachung über geprüfte und anerkannte Mittel und Verfahren zur Bekämpfung von tierischen Schädlingen ... finden sich Arzneimittel mit den Wirkstoffen Allethrin, Permethrin und Pyrethrum. Weiterhin sind dort drei Medizinprodukte aufgeführt, die u. a. Dimeticon und pflanzliche Öle enthalten.

Diese Liste kann unter [www.bvl.bund.de](http://www.bvl.bund.de) („Bedarfsgegenstände/Für Verbraucher/Mittel zur Schädlingsbekämpfung“) eingesehen werden.

Da Kopflausmittel nicht zuverlässig alle Eier abtöten und in Abhängigkeit vom Mittel und dessen Anwendung Larven nach der Erstbehandlung nachschlüpfen können, muss innerhalb eines engen Zeitfensters unbedingt eine Wiederholungsbehandlung mit dem Kopflausmittel durchgeführt werden (am Tag 8, 9 oder 10; optimal Tag 9 oder 10).

Mögliche Fehler in der Behandlung, die das Überleben nicht nur von Eiern, sondern auch von Larven oder Läusen begünstigen, sind:

- zu kurze Einwirkzeiten
- zu sparsames Auftragen des Mittels
- eine ungleichmäßige Verteilung des Mittels
- eine zu starke Verdünnung des Mittels in triefend nassem Haar
- das Unterlassen der Wiederholungsbehandlung

Leitungen von Gemeinschaftseinrichtungen sind verpflichtet, das Gesundheitsamt über einen mitgeteilten oder selbst festgestellten Kopflausbefall namentlich zu benachrichtigen. Sie leiten eigenverantwortlich die Maßnahmen ein, die geeignet sind, eine Weiterverbreitung des Kopflausbefalls in der Einrichtung zu verhindern.